



Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Gräfte) auf 30 Jahre beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 4 Leichen und Urnen € 600,00

b) sonstige Grabstellen:	
1. Gruft für 3 Leichen	€ 2.100,00
2. Gruft für 6 Leichen	€ 4.000,00
3. Gruft für 12 Leichen	€ 8.000,00
4. Gruft für mehr als 12 Leichen	€ 12.500,00
5. Urnennischen für 4 Urnen	€ 1.210,00

(2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Erdgräber mit von der Gemeinde errichteten Fundamentierung	€ 900,00
--	----------

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber nach § 2 Abs. 1 als Grabstellengebühr (ohne Zuschläge) zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 400,00 |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel
(Eindeckung von blinden Gräften) | € 850,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 100,00 |
| d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen
mit Deckel | € 600,00 |
| e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 720,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 600,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 315,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche bzw. Urne beträgt für jede Leiche bzw. Urne das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Solange jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die zweite und die folgenden Leichen bzw. Urne das Eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 120,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister



(Handwritten signature)
Mag. Peter – Michael Wolf

Kundgemacht am: 23.12.2022

Abgenommen am: 12.01.2023